



Bekanntmachung der Wahlen zu den/zum

- **Senat**
- **Großen Fakultätsräten**
- **Studierendenparlament**
- **Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten**

Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen

1. Wahlzeiten:
Dienstag, 24. Juni 2014 von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie
Mittwoch, 25. Juni 2014 von 9:00 bis 15:00 Uhr.
2. Die Auszählung und anschließende Feststellung des Auszählungsergebnisses erfolgt am 26. Juni 2014 ab 9 Uhr im Gebäude Allmandring 3a, Erdgeschoss, Raum 0.005 in Stuttgart-Vaihingen.
3. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
4. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahl ist schriftlich zu beantragen. Der zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl ist dem Antrag beizufügen. Studierende erhalten Briefwahlunterlagen bei Vorlage des Studiausweises. Die Briefwahlunterlagen können bis zum **23. Juni 2014, 16 Uhr** bei der Wahlleiterin beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle der Wahlleiterin abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleiterin kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag vor Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin eingeht.

II. Wahlräume

Universitätsbereich Stadtmitte:

Kollegengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

Universitätsbereich Vaihingen:

IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer

RZBW, Pfaffenwaldring 29, Erdgeschoss, Foyer

III. Wahlgrundsätze

1. Senat, Studierendenparlament und Große Fakultätsräte:

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. **Verhältnisswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind. Der Wähler hat so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

2. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte:

Gewählt wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber**. Jeder Wähler hat eine Stimme. Werden weniger als drei gültige Wahlvorschläge eingereicht, kann auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Personen gelten in diesem Fall als gewählt.

IV. Wählerverzeichnisse

1. Mit Ausnahme der Studierenden werden für alle Wählergruppen Wählerverzeichnisse aufgestellt. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WahlO). Der Termin für den vorläufigen Abschluss der Wählerverzeichnisse und zugleich **Wahlstichtag ist der 16. Mai 2014**.
2. **Vom 19. Mai 2014 bis zum 23. Mai 2014** können die Wählerverzeichnisse bei der Wahlleitung, Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24B, von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr von den Mitgliedern der Universität eingesehen werden. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich in der Regel auf die Angaben zur eigenen Person.
3. Jedes Mitglied der Universität kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung schriftlich beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Allgemeine Regelungen für alle Wahlen:

- a) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WahlO) bzw. Studierende, die am Wahlstichtag für Studierende immatrikuliert sind. Die Wahlberechtigung wird (mit Ausnahme der Studierenden) durch den Wahlschein für die persönliche Wahl nachgewiesen, der bei der Stimmabgabe im Wahlraum vorzuweisen und abzugeben ist. Dieser Wahlschein wird den Wahlberechtigten unaufgefordert zugesandt. Sollte ein Wahlberechtigter keinen Wahlschein erhalten haben, kann bis zum 23. Juni 2014 bei der Wahlleiterin die Ausgabe eines Wahlscheines beantragt werden.
- b) Für die Wählergruppe der Studierenden wird die Wahlberechtigung durch den mit einem Foto versehenen Studenausweis zusammen mit der für das Sommersemester 2014 gültigen Semestermarke nachgewiesen. Tag der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und zugleich **Wahlstichtag für Studierende ist Montag, der 2. Juni 2014**. Studierende, die sich nach diesem Termin immatrikulieren bzw. rückmelden, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- c) Weder wahlberechtigt noch wählbar sind Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten; § 9 Abs. 7 LHG) sowie Zeitstudierende, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben (§ 60 Abs. 1 LHG). Beurlaubte Studierende sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt (§ 61 Abs. 2 LHG in der Fassung v. 10. Juli 2012). Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, können in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben (§ 9 Abs. 7 Satz 3 LHG in der Fassung v. 10. Juli 2012).
- d) Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden je eine Gruppe (§ 10 Abs. 1 LHG):
 - die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (*Professoren/ Professorinnen*),
 - die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiter (*Wissenschaftlicher Dienst*),
 - die Studierenden und die eingeschriebenen Doktoranden (*Studierende*),
 - die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung*).
- e) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 3 aufgeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
- f) Wählen, aber nicht gewählt werden kann auch, wer nicht hauptberuflich, jedoch mindestens in einem Umfang von 25% der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten und auf eine Dauer von mehr als 6 Monate angelegt an der Universität tätig ist.

2. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte:

- a) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LHG:
 - die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (*Professoren/ Professorinnen*),
 - die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiter (*Wissenschaftlicher Dienst*),

- die Studierenden und die eingeschriebenen Doktoranden (*Studierende*).
- b) Die Wahlberechtigten können nur die/den Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/n jeweils der Fakultät wählen, der sie selbst angehören bzw. zugeordnet sind. Wählbar sind nur Mitglieder der beiden erstgenannten Gruppen. Wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind auch diejenigen Beschäftigten der ersten beiden Gruppen, die nicht hauptberuflich, jedoch mindestens in einem Umfang von 25% der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten und auf eine Dauer von mehr als 6 Monate angelegt tätig ist.
- c) **Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten den Akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einer Fakultät gleich gestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten.**
Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können nur wählen und gewählt werden, wenn sie die im vorhergehenden Absatz genannte Bestimmung getroffen haben und die Wahlleitung diese Erklärung nicht zurückgewiesen hat. Maßgebender Zeitpunkt ist der 16. Mai 2014 (vorläufiger Abschluss des Wählerverzeichnis).

VI. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Allgemeine Regelungen für alle Wahlen:

- a) Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) oder des Wahlprüfungsausschusses sein.
- b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung/ bei Studierenden Matrikelnummer sowie Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- c) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- d) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- e) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- f) Wird für eine Wählergruppe einer Wahl kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, unterbleibt die Wahl insoweit.

2. Senat, Große Fakultätsräte, Studierendenparlament:

- a) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt für die Wahlen zum Senat, zum Studierendenparlament und zu den Großen Fakultätsräten bis spätestens **Samstag, den 24. Mai 2014, 16:00 Uhr** beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind bei der Wahlleiterin und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

- b) Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- c) Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag bis zu viermal so viele Bewerber enthalten (§ 10 Abs. 5 WahIO).
- d) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat und zum Studierendenparlament von 20 Studierenden, für die Fakultätsratswahlen von 10 Studierenden. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

3. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte:

- a) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge jeweils für Ihre Fakultät bis spätestens **Dienstag, den 27. Mai 2014, 16:00 Uhr** beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind bei der Wahlleiterin und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 Wahlsatzung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
- b) Jeder Wahlvorschlag kann nur einen Bewerber bzw. eine Bewerberin enthalten.
- c) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei weiblichen Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein.

VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Beginn der Amtszeiten:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreter beginnt am 1. Oktober 2014.

2. Ende der Amtszeiten:

- Fakultätsgleichstellungsbeauftragte: 30. September 2016
- Wahlmitglieder der Großen Fakultätsräte und des Senats (mit Ausnahme der Studierenden): 30. September 2018
- Vertreter der Studierenden im Senat, den Großen Fakultätsräten und im Studierendenparlament: 30. September 2015

3. Anzahl der Wahlmitglieder:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 19 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe

- Professorinnen/Professoren 6 Mitglieder
- Wissenschaftlicher Dienst 3 Mitglieder
- Studierende 7 Mitglieder
- Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung 3 Mitglieder

Gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:

- | | |
|--|--------------|
| ➤ Wissenschaftlicher Dienst | 3 Mitglieder |
| ➤ Studierende Fakultäten 4, 5 und 8 | 9 Mitglieder |
| ➤ Studierende andere Fakultäten | 7 Mitglieder |
| ➤ Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung | 1 Mitglied |

Gemäß § 15 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft gehören dem Studierendenparlament aufgrund von Wahlen 13 Studierende an.

Gemäß der Wahlsatzung zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten ist für jede Fakultät jeweils ein/e Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/r zu wählen. Die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als jeweilige Stellvertretung gewählt.

VIII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen vom 18. Februar 2014 (Wahlordnung – WahlO, Amtl. Bekanntmachung Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014)
- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vom 20. Februar 2008 (Wahlsatzung – Amtl. Bekanntmachung Nr. 5/2008 vom 6. März 2008), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahlsatzung vom 9. Mai 2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 32/2012 vom 15. Mai 2012)
- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 10. November 2006 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 177/2006 vom 27. November 2006), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 7. Juni 2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 8/2010 vom 21. Juni 2010)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99))

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig:

Dr. Anna Esposito
Zentrale Verwaltung, Stabsstelle Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24B
Telefon 0711/685-82274
Fax 0711/685-82190
anna.esposito@verwaltung.uni-stuttgart.de